

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Wilsdruff (Elternbeitragsatzung)



Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetz es über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Absatz 1 wird im Satz 1 „sowie Personalkostenumlagen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 4 Absatz 6 Punkt 3 wird wie folgt ergänzt: „.....; ausgenommen sind Betreuungsverträge über eine tägliche Betreuungszeit von 6 und 7 Stunden.“
3. § 4 Absatz 6 letzter Satz („Die weiteren Entgelte der Ziffern.....“) wird ersetzt durch: „Überziehungszeiten in unvorhergesehenen Fällen bis zu 10 Minuten täglich bleiben von den aufgeführten Zusatzentgelten unberücksichtigt.“
4. § 4 Absatz 9 entfällt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 20.06.2025


Ralf Rother
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ralf Rother
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Wilsdruff (Elternbeitragssatzung) wurde am 03.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienststempel)